

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 88/11 BH

L 7 AS 463/10 (Hessisches LSG)
S 29 AS 941/06 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Kläger und Antragsteller,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Frankfurt am Main,
Emil-von-Behring-Straße 10, 60439 Frankfurt am Main,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. März 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. B e c k e r
und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem
Bundessozialgericht gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 21. Oktober
2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung ist hinsichtlich einer Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) vom 21.10.2011 nicht erfüllt.
- 2 Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht zulässig.
- 3 Der Kläger selbst hat seinen Antrag nicht begründet. Das Vorliegen eines der in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründe für die Zulassung der Revision ist auch bei der im Prozesskostenhilfeverfahren gebotenen summarischen Prüfung des Streitstoffes (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, VI, RdNr 70*) nicht zu erkennen. Weder erscheint die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung noch enthält die Entscheidung des LSG eine Abweichung in diesem Sinne. Das LSG ist vielmehr bei der Begründung seiner für den Kläger negativen Entscheidung über die Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch an Studenten von der einschlägigen Rechtsprechung des BSG ausgegangen und weitergehende Fragen stellen sich anlässlich des vorliegenden Verfahrens nicht. Ebenso wenig ist ein Verfahrensmangel zu erkennen, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann und der in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte.

